

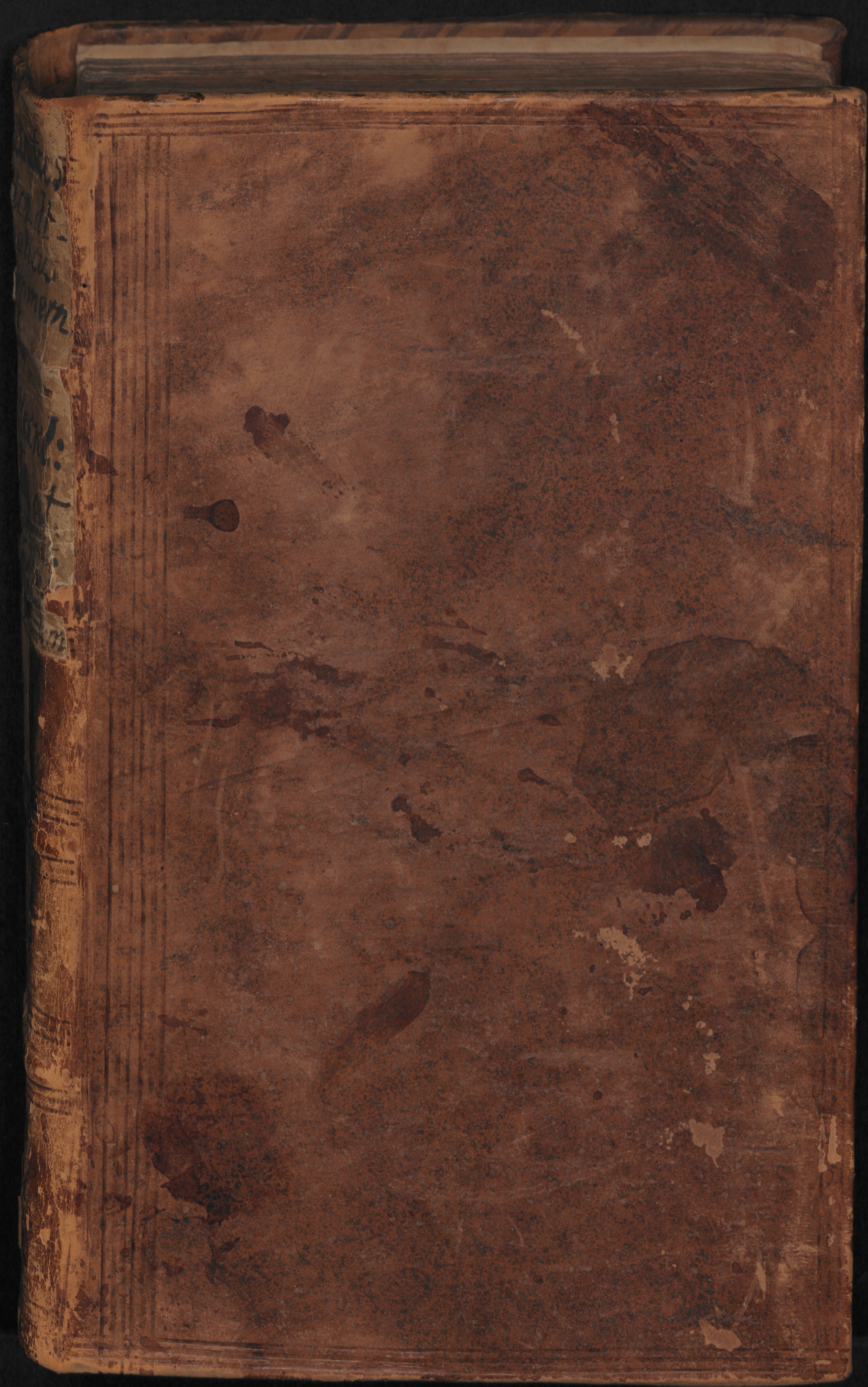
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit Jedermänniglichen/ und insonderheit Unsern Lehn-Leuten und Vasallen,
auch Possessoribus Adelicher Lehn-Güter gnädigst zu wissen/ was gestalt bey
Unser Lehn-Cantzeley die Lehn-Bücher und Geschlechts-Register der
Lehnsfolger sich nicht dergestalt vollenkommen/ als es die Nothturfft wol
erfordert/ befinden/ welches dann daher rühren soll/ daß/ weil in vorigen Jahren
... die Lehne mit Schulden überhäuffet ... : so geschehen auff Unser Residentz
und Vestung Schwerin/ den 24. Martij Anno 1696**

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770137962>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

d. 24. Nov. 1896.

JOHN BOW Wie Fried

Hertzog zu Meckle
Schwerin und Ruge
der Lande

Süßen hiemit Jedermänniglichen / und insord
Possessoribus Adelticher Lehn - Güter gnädigst zu bill
und Geschlecht - Register der Lehnsfolger sich nicht
dert / befinden / welches dann daher rühren soll / daß
Kriegsäufften die Lehne mit Schulden überhäuffet / und
solche Güter zum concurs gedien / und bald diesem bal
also die Lehne in unterschiedlichen parten distrahiert worden
mögt / sich weiter nicht daran gelehret / noch sich bey Begebende
gemühtet haben ; Die jenigen aber / so noch ihre Güter conservirt
gehabt / die Muthung zwar verrichtet / aber nur mehrentheils
ohne Benennung des Haupt - Guts gedacht / damit aber solcher
lehret werde ; So ordnen / setzen und wollen Wir hiemit / befe
auch Possessoribus Adelticher Güter gnädigst und ernstlich / daß sie
ley eine richtige Specification von ihren in Besitz oder Anwartun
nentien , mit Benennung zu welchem Haupt - Gut die pertinentie
ren / imgleichen welche die nebeste Lehnsfolger oder Anwartun
wem sie es / mit / oder ohne Fürstl. consens , bekommen / oder
Einschickung obigen berichts und in vidimatâ Copia der in Hän
ausdrücklichem Anhange / daß im Fall Jemand sich hierin
so wol der Haupt - Güter . als pertinentien nicht in termino an
mehr beregter Unser Fürstl. Lehn - Kanzleyen mit so. Rath. u
so fort anstatt gemachet werden soll / auch sonst nach befinden
gnädigster auch ernster Will und Meynung. Urkundlich unte
auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 24 Martij

Friedrich Wilhelm.

WILHELM BRADEN /

EDRICH WILHELM /

KLENBURG / FÜRST ZU WENDEN /

ORGEBURG / AUCH GRAFF ZU SCHWERIN /

DE KOSTOCK UND STARGARD HERR.

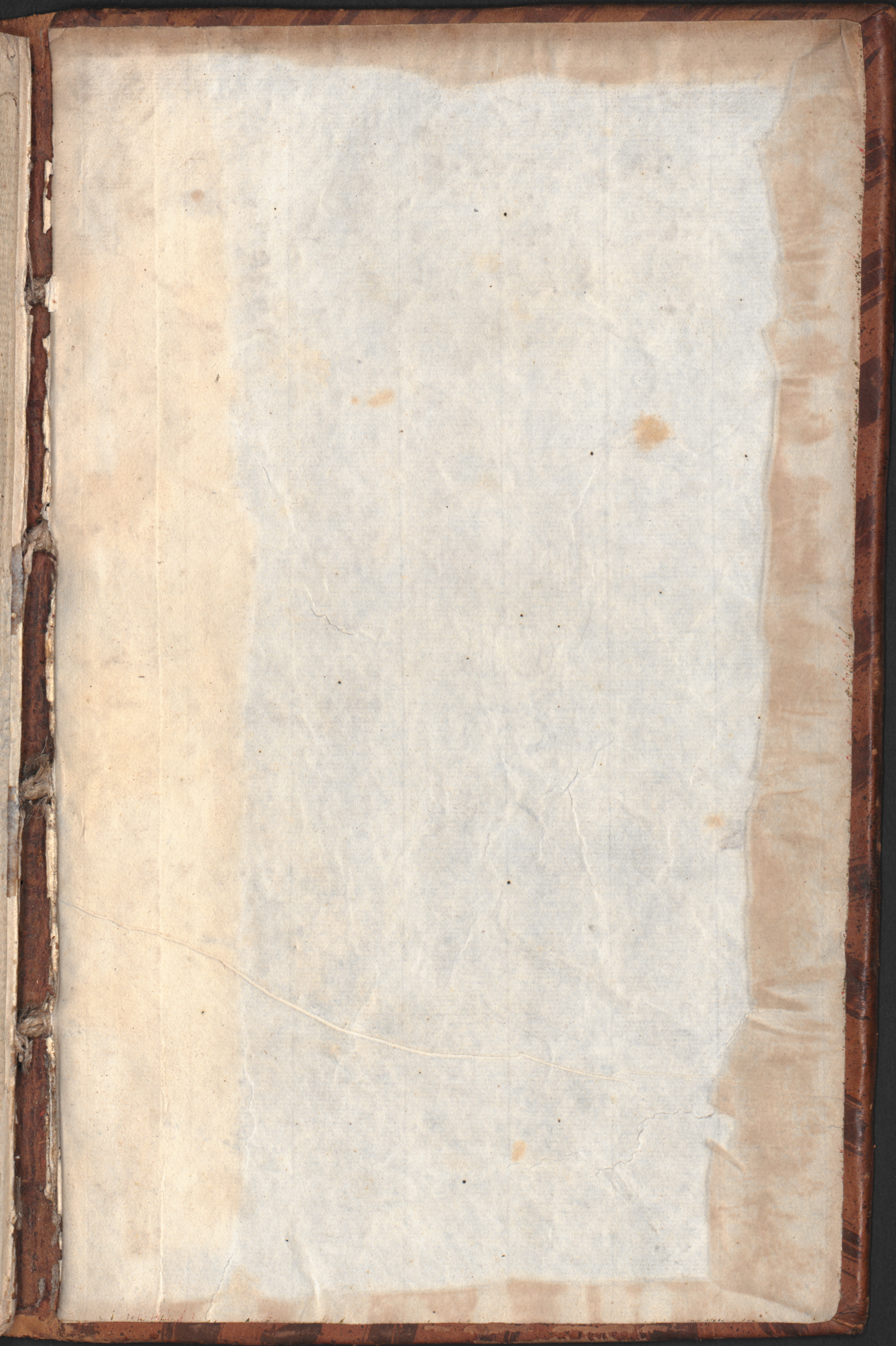
Sonderheit Unsern Lehn-Leuten und Vasallen, auch
zu wissen / was gestalt bey Unser Lehn-Lantheley die Lehn-Bücher
nicht dergestalt vollkommen / als es die Nothdurfft wol ersor-
dacht / weil in vorigen Jahren / und bey vorgewesenem schweren
und wann der Lehn-Mann dieselbe nicht bezahlen können /
in bald jenem ein pertinens, auch wol das Hauptgut adjudiciret,
werden / das auch die Lehn-Solger / weil sie solche zu reluiren nicht ver-
mögen / bey Unser Lehn-Lantheley gebührend gemeldet / und
erwähret / oder solche wieder zu erlangen / sich bemühet und Hoffnung
heilts des Hauptguts ohne pertinentien, auch wol der pertinentien,
solcher Unordnung und in viele Wege schädlichen confusion vorge-
setzt / befehlen auch allen und jeden Unsern Lehn-Leuten und Vasallen,
das sie von Dato Drey Monath an zu rechnen / bey Unser Lehn-Lanthe-
ley darauß habenden Gütern / sie seyn Haupt-Güter oder perti-
nentien, oder was für welche von diesen zu dem Haupt-Gut gehö-
rigkeit daran haben / auch wie lange sie solche besessen / und von
welcher Lehn-Brieff darauß haben / einsenden / also ihre Jura durch
ihre Hände habenden briefflichen Urkunden dociren sollen / mit dem
hierunter säumig erweisen / und seinen Besitz oder Anwartsung
so anzeigen / und vordescribener massen beweisen wird / derselbe
inthal. ohne einige remission verfallen seyn / und zu deren Eintreibung
es befinden bey Vermeydung fernern præjudices / Andem geschicht unser
unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel / so geschehen
Anno 1696.

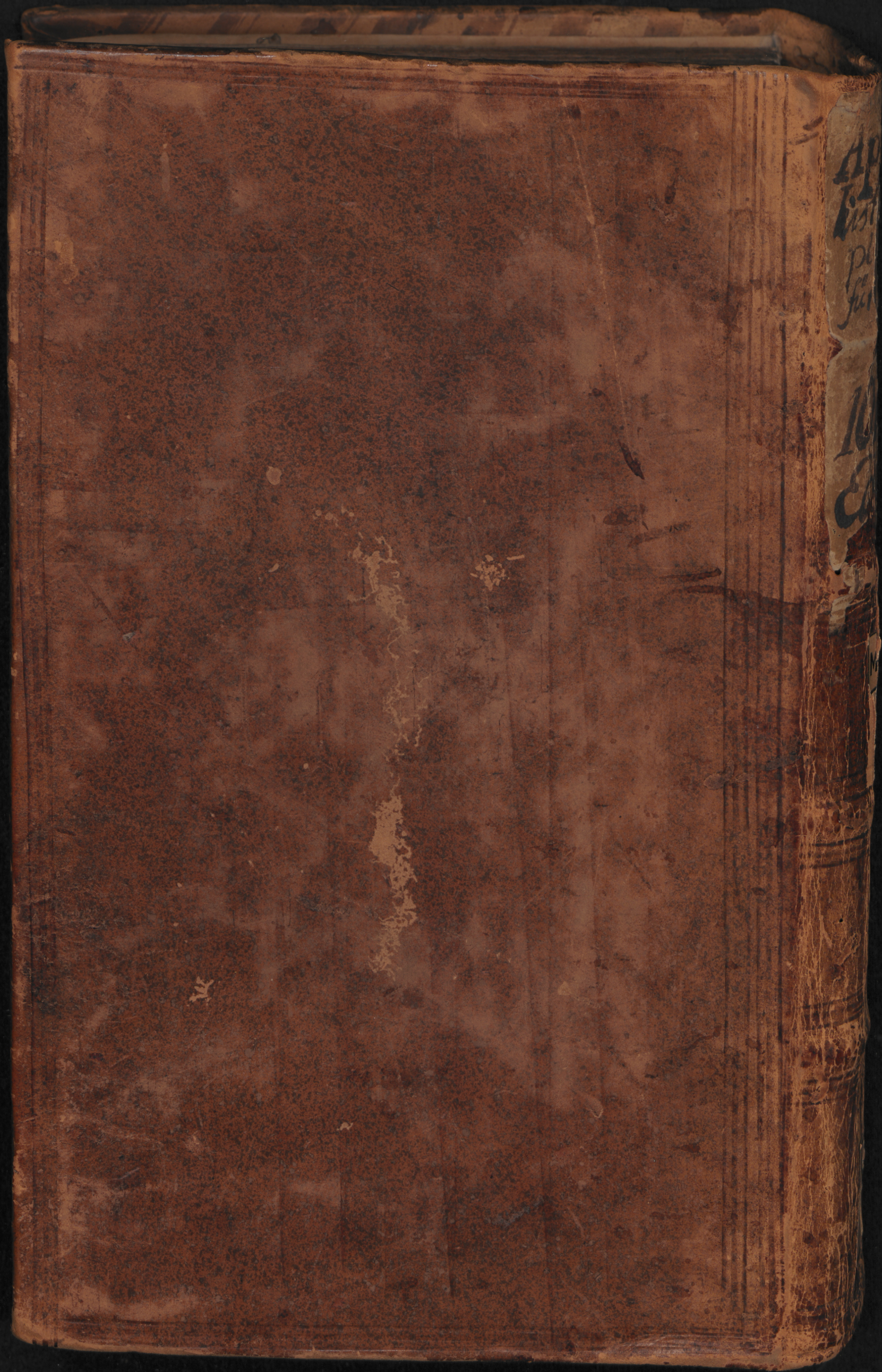


Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly including the name 'Hilff'.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing to be a list or a series of entries.

A circular stamp or seal located in the bottom right corner of the page.





ALLS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
schreibt an denen Grenz- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel
en dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

